

**Lesefassung der Satzung
des Marktes Oberstdorf
über die Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit
Fremdenverkehrsfunktionen (Teilungssatzung)**

Rechtsstand 27.11.2019 (2. Änderungssatzung eingearbeitet)

Aufgrund von § 22 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die in den Plananlagen rot gekennzeichneten Bereiche Nrn. A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, B, C, D, E1, E2, F, G, H1, H2, I1 und I2. Die Pläne A bis I sind Bestandteil der Satzung über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr.

**§ 2
Genehmigungsvorbehalt**

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt Folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind."

**§ 3
Ausnahmen**

Die Genehmigung nach § 2 Ziffer 3 ist nicht erforderlich, wenn die Nutzung als Nebenwohnung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen worden ist.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 2 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB einen dort genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann in Anwendung des § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die zugrunde liegenden, ausgefertigten Originalfassungen der Teilungssatzung vom 04.12.2008, der 1. Änderungssatzung zur Teilungssatzung vom 01.12.2009 und der 2. Änderungssatzung vom 22.11.2019 liegen während der allgemeinen Dienststunden in den Räumen der Bauverwaltung des Marktes Oberstdorf zur öffentlichen Einsichtnahme bereit. Gleiches gilt für die hier nicht bereitgestellten Planblätter A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, B, C, D, E1, E2, F, G, H1, H2, I1 und I2 jeweils in den Fassungen vom 04.12.2008 sowie der 1. Änderungsplan für das Plangebiet A6 vom 01.12.2009. Von den Planblättern werden keine Abschriften erteilt.